

Resolutionen.

In Leipzig angenommene Resolution:

Die vom Vorstande des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zum Zweck der Verhandlung über die Kundenrabattfrage eingeladene Versammlung Leipziger Verleger erklärt:

Zur Durchführung der Satzungen des Börsenvereins und im Interesse des Gesamtbuchhandels ist es erforderlich, daß alle Verleger sich verpflichten, ausnahmslos solchen Buchhändlern und Wiederverkäufern, welche laut Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins gegen die Bestimmungen in § 3 Ziffer 4, 5 oder 6 der Satzungen verstoßen haben, gar nicht oder nur zum Ladenpreis zu liefern.

In Berlin angenommene Resolution:

Die am 1. November 1900 versammelten Berliner Verleger empfehlen dem gesamten deutschen Verlagsbuchhandel, sich zu verpflichten, vom 1. Januar 1901 an bis auf Widerruf ausnahmslos solchen Buchhändlern und Wiederverkäufern, welche laut Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins gegen die Bestimmungen in § 3 Ziffer 4, 5 oder 6 der Satzungen verstoßen haben, gar nicht oder nur zum Ladenpreis zu liefern.

In Stuttgart angenommene Resolution:

Die vom Vorstande des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zum Zwecke der Verhandlung über die Kundenrabattfrage eingeladene Versammlung Stuttgarter Verleger erklärt:

Zur Durchführung der Satzungen des Börsenvereins und im Interesse des Gesamtbuchhandels ist es erforderlich, daß alle Verleger sich verpflichten, ausnahmslos solchen Buchhändlern und Wiederverkäufern, welche laut Mitteilung des Vorstandes des Börsenvereins gegen die Bestimmungen in § 3 Ziffer 4, 5 oder 6 der Satzungen verstoßen haben, gar nicht oder nur zum Ladenpreis zu liefern.

Gutachten

des Herrn Rechtsanwalts Paul Frenkel in Leipzig.

Kann der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler oder können die einzelnen Herren Verleger strafrechtlich oder civilrechtlich wegen der neuen Verlegererklärungen haftbar gemacht werden?

A.

Bezüglich der Verleger ist die Frage ohne weiteres zu verneinen. Es steht regelmäßig, insbesondere soweit nicht bestehende Verträge eine Beschränkung hebeisführen, jedem frei, zu verkaufen, an wen und unter welchen Bedingungen er will. Die Offerten im Börsenblatte oder sonst durch allgemeine Bekanntmachungen (Zirkulare, Prospekte etc.) verpflichten den Verleger nicht zur Lieferung an einen daraufhin bestellenden Sortimenten. Sie sind nur Einladungen an den Sortimenten, seinerseits auf der in der Bekanntmachung gegebenen Basis Vertragsofferten zu machen. Es steht auch dem nichts entgegen, daß eine beschränkte oder unbeschränkte Zahl von Gewerbetreibenden (Verleger) vereinbart, unter welchen Bedingungen sie liefern, oder aber die Lieferung einstellen will.

Vergl. Reichsger.-Entsch. Bd. 28. S. 243.

Sächs. Archiv Bd. 4. S. 303.

Auch dem steht nicht nichts entgegen, daß die Lieferung davon abhängig gemacht wird, daß ein dritter — im vorliegenden Fall der Börsenverein — den Besteller als ungeeignet aus irgend einem Grunde oder ganz willkürlich bezeichnet.

B.

Der Vorstand des Börsenvereins hat nicht im eigenen Interesse, auch nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Beschluß der Hauptversammlung des Börsenvereins die Herren Verleger eingeladen, darüber sich schlüssig zu machen, ob und wie die Lieferung an Firmen, die vom Bezug des Börsenblattes und dessen Benutzung zu Inseraten, sowie von der Benutzung der sonstigen Anstalten und Einrichtungen des Börsenvereins ausgeschlossen sind, für die Zukunft neu geregelt werden soll.

Selbstverständlich beschränkt sich der Vorstand darauf, die Regelung für die Zukunft und ganz ohne Rücksicht auf einen besonderen Fall oder eine bestimmte Firma anzuregen, ohne daß diese Regelung heute schon ausgeschlossene Firmen irgendwie zu berühren brauchte; bezüglich dieser gelten, soweit nicht der einzelne Verleger für sich es anders beschließt, die Bestimmungen des seitherigen Verpflichtungsscheins weiter.

1.

Die Beteiligung des Vorstandes am Zustandekommen der Erklärungen soll nun zunächst nach strafrechtlicher Seite geprüft werden.

Man könnte versucht sein, die Bestimmung über Boykott (§ 153 Gewerbe-Ordnung), über Kreditgefährdung (§ 187 St.-G.-B.), über groben Unfug (§ 360¹¹ St.-G.-B.) für anwendbar zu halten.

Boykott liegt nicht vor, weil der Vorstand gegen die Herren Verleger nicht mit »Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, Ehrverletzung oder Verurteilung« vorgeht, weil auch sein Bestreben nicht auf Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen abzielt. Die Bestimmungen in § 8 in Verbindung mit § 3 Ziff. 4, 5, 6 der Satzungen kommen für das Vorgehen des Vorstandes in dieser Sache an sich nicht in Betracht, schon weil sie sich nicht gegen die Verleger richten.

Kreditgefährdung liegt nicht vor, weil der Vorstand über niemanden unwahre Thatfachen behauptet, die dessen Kredit zu gefährden geeignet sind. Der Vorstand entledigt sich nur eines ihm erteilten Auftrags durch Darlegung der allgemeinen Verhältnisse im Buchhandel und der Möglichkeit, sie zu sanieren.